
Zusammenfassung vom 14. März 2021

111. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung geändert wird (4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV)

INKRAFTTRETEN: 15. März 2021 2021 00.00 Uhr

AUSSERKRAFTTRETEN: 11. April 2021 0:00 Uhr (Ausgangsregelung bis 25. März 2021 0:00 Uhr)

Öffentliche Orte:

- Im Freien:
Mindestabstand 2 m
- In geschlossenen Räumlichkeiten:
Mindestabstand 2 m und FFP2 Maske ohne Ausatemventil

Ausgangsbeschränkungen:

tgl. von 20.00 – 6.00 Uhr

In dieser Zeit ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs untersagt

ausgenommen von der Beschränkung sind:

- Abwehr von Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Betreuung und Pflege Hilfsbedürftiger und familiäre Rechte und Pflichten
- Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens und Wohnbedürfnis
- Berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke
- Versorgung von Tieren
- Körperliche und psychische Erholung
- Teilnahme an Wahlen

Von 20:00 – 6:00 Uhr sind nur Treffen mit einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kindern und Geschwistern), nicht im gemeinsamen Haushalt lebender/n Partner/in oder einzelnen wichtigen Bezugspersonen indoor oder zur körperlichen Betätigung outdoor erlaubt. Dabei darf auf der einen Seite eine Person aus einem Haushalt Personen aus höchstens einem Haushalt auf der anderen Seite treffen. (zB Sohn besucht die beiden Eltern oder Eltern besuchen den Sohn; aber nicht Sohn und Ehefrau besuchen die beiden Eltern).

Massenbeförderungsmittel:

- In Massenbeförderungsmittel und den dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen (Bahnsteige, Bahnhöfe, Bushaltestellen,...) Mindestabstand 2 m und FFP2 Maske ohne Ventil (Mindestabstand kann ausnahmsweise unterschritten werden).

Fahrgemeinschaften

Für Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben gilt:

- Bei gemeinsamer Benützung von Kraftfahrzeugen und Taxis sind pro Sitzreihe zwei Personen erlaubt, zusätzlich ist eine FFP2 Maske ohne Ventil zu tragen (Ausnahmen für Kindergarten- und Schülertransporte)

Seil- und Zahnradbahnen:

- Grundsätzlich gelten die Regelungen für Massenbeförderungsmittel (siehe oben)
- In geschlossenen oder abdeckbaren Fahrmitteln (Gondeln, abdeckbare Sessel) und geschlossenen Zugangsbereichen ist ab 15 Jahren eine FFP2 Maske ohne Ventil zu tragen
- In geschlossenen oder abdeckbaren Fahrmitteln darf weiters max. die Hälfte der Beförderungskapazität ausgenutzt werden (Ausnahme: es werden ausschließlich Personen aus demselben Haushalt befördert)
- Vom Betreiber ist ein Präventionskonzept zu erstellen

Kundenbereiche:

Beim Betreten von Kundenbereichen, Einkaufszentren, Betriebsstätten, Verwaltungsbehörden, Märkten im Freien, Kirchen:

- 2 m Mindestabstand einhalten
- FFP2 Maske ohne Ventil tragen (gilt nicht für Kundenbereiche im Freien, wenn physischer Kontakt ausgeschlossen werden kann)
- Pro Kunde müssen 20 m² zur Verfügung stehen (körpernahe Dienstleister 10 m²)
- Verbindungsbauten, Gang/Stiegenhäuser sind nur zum Zweck des Durchganges zu benützen
- Die Konsumation von Speisen und Getränken vor Ort ist verboten
- Öffnungszeitregel grundsätzlich: 6:00 bis 19:00 Uhr

Weitere Regelungen für körpernahe Dienstleister (Frisör, Masseur, Fußpfleger, Kosmetiker, Tätowierer):

-
- Kunden dürfen nur mit einem negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 48 Stunden) oder PCR-Testergebnis (nicht älter als 72 Stunden) eingelassen werden
 - Es gilt zusätzlich FFP2 Maskenpflicht

Achtung: Gelegenheitsmärkte sind nicht erlaubt!

Berufliche Tätigkeiten

Vorzugsweise soll im Homeoffice gearbeitet werden.

Beim Betreten des Arbeitsortes ist:

- Mindestabstand von 2 m einzuhalten
- Wenn keine physische Trennung der Mitarbeiter (Trennwände, Plexiglaswände, Einzelbüros) möglich ist, in geschlossenen Räumen MNS Pflicht (wenn diese nicht möglich ist, müssen Teams gebildet werden)

Personen, die in folgenden Bereichen arbeiten, müssen zusätzlich min. alle 7 Tage einen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test machen (negatives Testergebnis ist als Nachweis Arbeitgeber vorzuweisen bzw. bereitzuhalten):

- Arbeitnehmer/innen mit unmittelbarem Kundenkontakt (gilt auch für Gastronomie und Beherbergung)
- Lehrer/innen mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern
- Personen, die im Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden tätig sind
- Arbeitnehmer/innen im Bereich Lagerlogistik (wenn Mindestabstand nicht einhaltbar)

Wenn kein Test gemacht wird, ist bei Kontakt mit Kunden/Kindern sowie bei Parteienverkehr eine FFP2 Maske ohne Ventil zu tragen

Diese Regelung gilt auch für auswärtige Arbeitsstellen oder Dienstfahrten (Pflicht FFP2 Masken ohne Ventil, 2 Personen pro Sitzreihe). Erbringer körpernaher Dienstleistungen dürfen auswärtige Arbeitsstellen nur betreten, wenn ein negativer Antigen-Test (48 Stunden gültig) oder negativer PCR-Test (72 Stunden gültig) vorliegt. Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen müssen ebenso einen negativen Test vorweisen, dessen Abnahme max. sieben Tage zurückliegen darf. Weiters haben sie eine FFP2 Maske ohne Ventil zu tragen.

Regelung für Mitarbeitende elementarer Bildungseinrichtungen mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern:

-
- min. alle 7 Tage ist ein Antigen-Schnelltest oder PCR-Test zu machen (negatives Testergebnis ist als Nachweis Arbeitgeber vorzuweisen bzw. bereitzuhalten) – bei negativem Testergebnis entfällt die MNS-Pflicht
 - kann kein Testergebnis vorgewiesen werden, ist bei Kontakt mit Kindern eine FFP2 Maske ohne Ventil zu tragen

Für Betriebsstätten mit mehr als 51 Arbeitnehmern ist eine Covid-19 Präventionskonzept zu erstellen (Regelung tritt ab 1. April 2021 in Kraft).

Gastgewerbe

- Betreten von Gastronomiebetrieben (auch Bars, Nachtlokale) ist untersagt.
- Abholung ist im Zeitraum von 06:00 - 19:00 Uhr möglich.
- Alkoholische Getränke dürfen nur in verschlossenen Gefäßen abgefüllt verkauft werden – bei der Abholung ist ein Abstand von 2 m zu halten und einen FFP2 Maske ohne Ventil zu tragen
- Die Konsumation von Speisen / Getränken ist im Umkreis von 50 m um die Betriebsstätte untersagt
- Ohne zeitliche Beschränkung erlaubt bleiben Lieferservices
- Betreiber und Mitarbeiter mit Kundenkontakt fallen unter die Antigen-Schnelltest oder FFP2 Maskenpflicht Regelung (siehe berufliche Tätigkeiten)

Beherbergungsbetriebe

Betreten von Beherbergungsbetrieben ist untersagt. Ausnahmen gibt es z.B. für Geschäftsreisende, die aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen angetreten werden. Es gelten FFP2 Maskenpflicht und Abstand von 2 m. Betreiber und Mitarbeiter mit Kundenkontakt fallen unter die Antigen-Schnelltest oder FFP2 Maskenpflicht Regelung (siehe berufliche Tätigkeiten).

Sport

- Alle Kontaktsportarten (Fußball, etc.) sind untersagt, Sportstätten sind für Hobbysportler geschlossen.
- **ABER:** Ausübung von Individualsport (Einzelsport) auf öffentlichen Sportstätten im Freien ist möglich (zB Joggen auf Sportplatz, Langlaufen auf Loipe) auch Eisstocksport mit 2 m Abstand ist als Individualsport (nicht Mannschaftssport) möglich, hier muss

pro Person ist eine Fläche von 20 m² zur Verfügung stehen. Es gilt, dass der Abstand von 2 Metern kurzfristig unterschritten werden darf.

- Spitzensportler sind wieder ausgenommen – genaue Prüfung erforderlich

Als Veranstaltung wieder erlaubt ist Sport **Outdoor** (zB Trainings) für Sportarten ohne Körperkontakt. Teilnehmen dürfen max. 10 Personen unter 18 Jahren sowie max. 2 volljährige Betreuer. Voraussetzung ist, dass der Sportverein (oder Betreiber der Sportstätte) ein Präventionskonzept erstellt. Weiters müssen die Betreuer min. alle 7 Tage ein negatives Testergebnis vorlegen oder eine FFP2 Maske (bei Kontakt mit den Kindern/Jugendlichen) tragen.

Zur leichteren Kontaktnachverfolgung im Falle einer Covid-19 Erkrankung sind für alle Personen, die sich länger als 15 Minuten am Veranstaltungsort der Sportausübung (zB beim Training) aufhalten, folgende Daten zu dokumentieren:

* Datum und Uhrzeit der Veranstaltung

* Vor- und Nachname Teilnehmer

* Telefonnummer oder Mailadresse Teilnehmer

Die Daten dürfen ausschließlich im Rahmen einer etwaigen Kontaktnachverfolgung verwendet werden und sind nach 28 Tagen zu löschen. Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten.

Alten- Pflege – und Behindertenheime, Krankenanstalten, Kuranstalten, Orte an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

- Betreten ist grundsätzlich untersagt:
Ausnahme: zwei Besuche mit jeweils max. zwei Personen pro Woche
Hospiz- und Palliativbegleitung, uä
- Bewohner, wenn Sie nicht im eigenen Wohnbereich sind, müssen 2 m Abstand halten und eine FFP2 Maske tragen.
- Mitarbeiter/innen müssen mindestens alle 3 Tage getestet werden (Nachweis der negativen Testung ist bereit zu halten) und durchgehend einen MNS tragen bzw. bei Kontakt mit Bewohnern durchgehend eine FFP2 Maske ohne Ventil tragen (*Testung hausintern mittels Antigen-Test*)
- Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.
- Neu aufgenommene oder wiederaufgenommene Bewohner/innen (bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden) müssen ein aktuelles negatives Ergebnis eines Corona-Tests vorweisen

- Besucher müssen einen aktuellen negativen PCR Test (72 Stunden gültig) oder Antigen-Schnelltest (48 Stunden gültig) vorweisen und eine FFP2 Maske tragen, wenn keine räumliche Trennung am Besuchsort gewährleistet ist. Diese Regelung gilt auch für Dienstleister, Bewohnervertreter oder Seelsorger
- Den Bewohnern muss einmal wöchentlich eine Antigen-Testung angeboten werden (wenn Bewohner das Seniorenwohnhaus verlassen, muss ihnen mindestens alle 3 Tage eine Testung angeboten werden)
- Es ist ein Präventionskonzept zu erstellen. Dieses ist auf Grund der aktuellen Verordnung um folgende Punkte zu ergänzen:
 - * Regelungen über ein verpflichtendes Aufklärungsgespräch für Bewohner nach einem mehr als zweistündigen Ausgang
 - * Vorgaben bzgl. der Testung von Bewohnern

Für Krankenanstalten und Gesundheitsdienstleistungsorte (zB Arztpraxen) gilt, dass Besucher und Begleitpersonen (NICHT Patienten) grundsätzlich nur eingelassen werden dürfen, wenn sie einen negativen Antigen-Test (48 h gültig) oder einen negativen PCR-Test (72 h gültig) vorweisen können (Ausnahme Entbindungen). Weiters ist eine FFP2 Maske zu tragen.

Freizeit- und Kultureinrichtungen

Das Betreten von Freizeit- und Kultureinrichtungen wie Fitnessstudios, Hallenbäder, Saunen, Kinos, Tanzschulen uä ist untersagt. Folgende Einrichtungen dürfen unter Einhaltung von Maßnahmen (Mindestabstand von 2 m, 20 m² pro Kunde sowie Pflicht zum Tragen von FFP2 Masken ohne Ventil) wieder öffnen (zwischen 6:00 und 19:00 Uhr):

- Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser
- Bibliotheken und Büchereien
- Archive
- Tierparks, Zoos, botanische Gärten

Veranstaltungen

VERANSTALTUNGEN SIND GENERELL UNTERSAGT!

Ausnahmen:

- Treffen von max. 4 Personen aus zwei verschiedenen Haushalten (zuzüglich max. 6 minderjähriger Kinder)
 - Treffen im privaten Wohnbereich (dazu zählen nicht Scheinen, Garagen, Gärten oder Ställe)
 - Begräbnisse bis max. 50 Personen
-

-
- Unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, die nicht digital abgehalten werden können und zur Aufrechterhalten der Berufsausübung notwendig sind
 - Unaufschiebbare Zusammenkünfte politischer Parteien, wenn nicht digital möglich
 - Unaufschiebbare Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
 - Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum
 - Spitzensportveranstaltungen
 - Beruflich unbedingt erforderliche Zusammenkünfte oder Fortbildungen
 - Outdoor Sport (Trainings) für Kinder unter 18 Jahren unter gewissen Voraussetzungen (siehe Sport)
 - Treffen von medizinischen und psychosoziale Selbsthilfegruppen

Bei diesen Veranstaltungen ist ein 2 m Mindestabstand zu halten und teilweise FFP2 Maske tragen!

Außerschulische Jugendarbeit

- Veranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit mit max. 10 Personen unter 18 Jahren sowie 2 volljähriger Betreuungspersonen sind zulässig.
- Vom Veranstalter ist ein Präventionskonzept zu erstellen, dass zumindest folgende Punkte umfassen muss:
 - * Schulung der Betreuungspersonen
 - * spezifische Hygienemaßnahmen
 - * organisatorische Vorgaben in Hinblick auf das Tragen von FFP2 Masken, MNS und Einhaltung des Mindestabstandes (Tragen von Masken oder Abstand kann unter Umständen entfallen)
 - * Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von Covid-19 Erkrankungen
- Jugendliche müssen für die Teilnahme an Veranstaltungen der außerschulischen Jugendarbeit in geschlossenen Räumen einen aktuellen negativen Antigen-Test (48 h gültig) oder PCR-Test (72 h gültig) vorweisen
- Volljährige Betreuer müssen min. alle 7 Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder PCR-Tests vorlegen, sonst muss bei Kontakt mit den Jugendlichen eine FFP2 Maske ohne Ventil getragen werden.
- Zur leichteren Kontaktnachverfolgung im Falle einer Covid-19 Erkrankung sind für alle Personen, die sich länger als 15 Minuten am Veranstaltungsort der außerschulischen Jugendarbeit aufhalten folgende Daten zu dokumentieren:
 - * Datum und Uhrzeit der Veranstaltung
 - * Vor- und Nachname Teilnehmer
 - * Telefonnummer oder Mailadresse

Die Daten dürfen ausschließlich im Rahmen einer etwaigen Kontaktnachverfolgung verwendet werden und sind nach 28 Tagen zu löschen. Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten.

FFP2 Maskenpflicht

Ausgenommen von der FFP2 Maskenpflicht sind:

- Kinder bis 14 Jahre (ab 6 Jahre MNS Pflicht)
- Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation
- Gesundheitlich beeinträchtigte Personen mit einem entsprechenden Attest
- Schwangere (MNS Pflicht)
- Personen, denen der Erwerb von FFP2 Masken nicht zugemutet werden kann (MNS Pflicht)
- Während der Konsumation von Getränken und Speisen
- Während der Ausübung von Sport

Testpflicht

- Eine ärztliche Bestätigung über eine aktuell abgelaufene Covid-19 Infektion innerhalb der vergangenen 6 Monate, ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für den Zeitraum von drei Monaten oder ein Absonderungsbescheid sind einem negativen Testergebnis gleichzusetzen.
- Kinder ab 10 Jahren sind zur Vorlage eines negativen Testergebnisses verpflichtet